

**G e m e i n s a m e r   B e r i c h t**

des Rechtsausschusses und des Ausschusses für kirchliche Mitarbeit  
betr. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Neuordnung des Mitarbeitervertretungsrechts  
und der Gerichtsbarkeit in mitarbeitervertretungsrechtlichen Streitigkeiten

Lüneburg, 19. November 2019

**I.****Auftrag**

Die 25. Landessynode hatte während ihrer XII. Tagung in der 67. Sitzung am 15. Mai 2019 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den vom Kirchensenat vorgelegten Entwurf eines Kirchengesetzes zur Neuordnung des Mitarbeitervertretungsrechts und der Gerichtsbarkeit in mitarbeitervertretungsrechtlichen Streitigkeiten (Aktenstück Nr. 104) auf Antrag des Synodalen Reisner folgenden Beschluss gefasst:

*"Das Aktenstück Nr. 104 wird dem Rechtsausschuss (federführend) und dem Ausschuss für kirchliche Mitarbeit zur Beratung überwiesen."*

(Beschlusssammlung der XII. Tagung Nr. 3.15)

**II.****Beratungsgang**

Unter Berücksichtigung des im Juli d.J. abgeschlossenen Stellungnahmeverfahrens, der Beratungsergebnisse der Sitzung der Arbeitsgruppe "Gesetzgebungsverfahren" der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 30. September 2019 und der dem Aktenstück Nr. 104 entsprechenden Kirchengesetzentwürfe der weiteren Gliedkirchen der Konföderation (Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig, Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg sowie Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe) haben der Rechtsausschuss und der Ausschuss für kirchliche Mitarbeit in ihrer gemeinsamen Sitzung am 22. Oktober 2019 den eingebrachten Gesetzentwurf beraten.

In Auswertung der genannten Unterlagen, die die berichtenden Ausschüsse gern früher zur Kenntnis genommen hätten, wird vorgeschlagen, den eingebrachten Kirchengesetzentwurf in der diesem Aktenstück als Anlage beigefügten Fassung zu beschließen.

Diese Fassung enthält die folgenden Änderungen des Artikels 1 der §§ 1, 3, 4 (5), 5 (6), 7 (8) des Artikel 2 und der §§ 1, 3, 4, 7 des Artikel 3 sowie des Artikel 4 des eingebrachten Gesetzentwurfes:

Zu Artikel 1:

Artikel 1 erhält folgende Fassung:

"Dem Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG-EKD) in der Neufassung vom 1. Januar 2019 (Amtsbl. EKD S. 2) wird vorbehaltlich der Regelung des Artikels 3 § 1 Absatz 1 Satz 2 zugestimmt."

Begründung: Der Vorbehalt hinsichtlich des Artikels 3 Absatz 1 Satz 2 wurde in die Zustimmung zum MVG-EKD eingefügt, um deutlicher als im Aktenstück Nr. 104 klarzustellen, dass für den Rechtsschutz in mitarbeitervertretungsrechtlichen Streitigkeiten vorrangig die Regelungen des MVG-Gerichtsgesetzes (Artikel 3) der niedersächsischen Kirchen gelten. Die entsprechenden Regelungen im XI. Abschnitt des MVG-EKD gelten insoweit lediglich ergänzend (siehe dazu auch die Ergänzung zu Artikel 3 bei Nr. 1). Das künftige Kirchengesetz für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten ist eine gemeinsame Einrichtung der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen für die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig, die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg und die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe sowie für deren Diakonischen Werke. Nach § 11 Absatz 2 Nr. 1 i.V.m. § 9 des Konföderationsvertrages sind die beteiligten Kirchen daher verpflichtet, die Regelungen über die Gerichtsbarkeit in mitarbeitervertretungsrechtlichen Streitigkeiten gleichlautend zu gestalten. Mit der Ergänzung von Artikel 1 werden im Hinblick auf diese Verpflichtung Bedenken aufgenommen, die der Rechtsausschuss der Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in seinen Beratungen gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf geäußert hatte.

Zu Artikel 2:

Kirchengesetz zur Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG–EKD–Anwendungsgesetz – MVG–EKD–AnwG)

1. In § 1 werden in Absatz 2 die Sätze 1, 2 und 3 ersetzt durch die folgenden Absätze 2, 3 und 4

"(2) Für Einrichtungen der Diakonie, die ihren Hauptsitz in einer Gliedkirche im Bereich der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen haben und dort rechtlich selbständige oder unselbständige Einrichtungsteile unterhalten, findet das MVG–EKD nach Maßgabe dieses Anwendungsgesetzes Anwendung.

(3) Das MVG–EKD nach Maßgabe dieses Anwendungsgesetzes gilt ferner für Einrichtungen der Diakonie, die ihren Hauptsitz im Bereich der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen haben und rechtlich selbständige oder unselbständige Einrichtungsteile im Bereich einer Gliedkirche außerhalb der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen unterhalten.

(4) <sup>1</sup>Das MVG–EKD nach Maßgabe dieses Anwendungsgesetzes gilt ferner für Einrichtungen der Diakonie, deren Hauptsitz sich im Bereich einer Gliedkirche außerhalb der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen befindet und die Einrichtungsteile im Bereich der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen unterhalten. <sup>2</sup>Auf Antrag kann das Diakonische Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. die Anwendung dieses Gesetzes ausschließen."

Begründung: Die Neufassung des § 1 Absatz 2 Sätze 1, 2 und 3 entspricht dem Inhalt und der Zielsetzung dieser Regelung, ist aber klarer formuliert und strukturiert und erleichtert deshalb die Anwendung dieser Regelungen.

## 2. § 3

2.1 § 3 (zu § 5 MVG–EKD) erhält die Überschrift: "§ 3 (zu § 5 Absatz MVG–EKD) Mitarbeitervertretungen"

2.2 In Absatz 1 werden Satz 3 (Beschluss der Mitarbeiterschaft einer der beteiligten Dienststellen über die Bildung einer eigenen Mitarbeitervertretung) und in Absatz 2 der Satz 3 ("Im Übrigen gilt § 5 Absatz 6 MVG-EKD") gestrichen.

Begründung: Dieser Regelungen bedarf es nicht, weil § 5 Absatz 6 MVG-EKD in Absatz 1 Satz 3 eine entsprechende Regelung enthält und ohne Verweis (Absatz 2 Satz 3) unmittelbar anwendbar ist (vgl. Artikel 1 des Gesetzentwurfes).

2.3 Absatz 3 (Bildung von Wahlbereichen für die Wahl der gemeinsamen Mitarbeitervertretung) wird gestrichen; der Absatz 4 wird Absatz 3.

Begründung: In der Vergangenheit ist in der Praxis der Wahl immer eine Wählerliste zugrunde gelegt worden, um den mit der Bildung von Wahlbereichen verbundenen organisatorischen Aufwand zu vermeiden. Diese Praxis hat sich bewährt.

2.4 Absatz 5 Satz 3 (Verweisung auf § 5 Absatz 2 bis 6 MVG–EKD und Absatz 1) enthält folgende Fassung in § 4 Absatz:

"<sup>3</sup>Im Fall des Satzes 2" (Bildung einer gemeinsamen Mitarbeitendenvertretung für mehrere Kirchenkreise) "findet § 3" (Bildung einer gemeinsamen Mitarbeitendenvertretung für mehrere Dienststellen) "entsprechende Anwendung."

Begründung: Der Verweisung auf § 5 Absatz 2 bis 6 MVG-EKD bedarf es nicht, weil diese Vorschrift auch ohne Verweisung ergänzend anwendbar ist (vgl. vorstehend). Durch die Verweisung auf § 3 wird klarstellend sichergestellt, dass für die Bildung einer gemeinsamen Mitarbeitendenvertretung für mehrere Dienststellen oder mehrere Kirchenkreise entsprechende Regelungen gelten.

- 2.5 Absätze 5 und 6 werden Absätze 1 und 2 des neu einzufügenden "§ 4 (zu § 5 Absatz 3 MVG-EKD) Mitarbeitervertretungen" und die nachfolgenden Paragraphen erhalten der neuen Reihenfolge entsprechende Nummerierungen.

Begründung: Durch diese Änderungen werden die Regelungsinhalte der sechs Absätze des § 3 klarer getrennt; das entspricht der Struktur des § 5 MVG-EKD und führt zur Anwendungserleichterung.

3. § 4 (zu § 36a Absatz 1 MVG-EKD) erhält die folgende Überschrift:

"§ 5 (zu § 36a Absatz1 MVG – EKD) Einigungsstelle"

4. § 5

- 4.1 Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

"<sup>1</sup>Für die zum Bereich eines Kirchenkreises gehörenden kirchlichen Körperschaften und den Kirchenkreis werden anlassbezogen gemeinsame Einigungsstellen gebildet. <sup>2</sup>Die Gemeinsame Mitarbeitervertretung gemäß § 3 Absatz 1 kann durch Dienstvereinbarung mit den beteiligten Dienststellenleitungen eine gemeinsame Einigungsstelle bilden. <sup>3</sup>Die Gemeinsame Mitarbeitervertretung und die Dienststellenleitung der geschäftsführenden Dienststelle verständigen sich auf eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden der Einigungsstelle. <sup>4</sup>Kommt eine Einigung über die Person der oder des Vorsitzenden nicht zustande, so bestellt sie das Kirchengeschicht für mitarbeitervetretungsrechtliche Streitigkeiten in analoger Anwendung von § 100 Absatz 1 Arbeitsgerichtsgesetz. <sup>5</sup>Gegen die Entscheidung der oder des Vorsitzenden ist die Beschwerde zum Kirchengeschichtshof der EKD (Senat für mitarbeitervetretungsrechtliche Streitigkeiten) zulässig."

Begründung: Die Änderungen (anlassbezogene Bildung der gemeinsamen Einigungsstelle (Satz 1), Erforderlichkeit einer Dienstvereinbarung (Satz 2), Regelung zur Einigung über die Person der oder des Vorsitzenden (Satz 4) ergeben sich aus den berechtigten Stellungnahmen des Gesamtausschusses der

Mitarbeitervertretungen (GA) und des Diakonischen Werkes evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. (DWiN). Aus der Regelung des § 36a Absatz 1 MVG-EKD ergibt sich eine Annäherung an das Betriebsverfassungsgesetz, weil nach dieser Vorschrift ab 1. Januar 2020 eine Einigungsstelle auf Antrag der Mitarbeitervertretung oder der Dienststellenleitung zu bilden ist und nicht – wie bisher – die Bildung nur auf der Grundlage einer nicht erzwingbaren Dienstvereinbarung möglich ist. Dies rechtfertigt es, unter Berücksichtigung des § 76 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) bei Uneinigkeit über die Person der oder des Vorsitzenden § 100 des Arbeitsgerichtsgesetzes heranzuziehen (vgl. Dr. Helmut Nause - Die Einigungsstelle nach der Novelle des MVG-EKD, ZMV 4/2019 S. 174).

4.2 Die Anregung aus dem eingangs erwähnten Stellungnahmeverfahren, die Anzahl der Beisitzenden der Einigungsstelle durch Vereinbarung der Beteiligten zu bestimmen und nicht - wie es § 36a Absatz 3, Satz 1 MVG-EKD vorsieht - auf zwei zu begrenzen, wird in allen Entwürfen eines Anwendungsgesetzes der Gliedkirchen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen nicht Entsprochen. Das halten die berichtenden Ausschüsse für gerechtfertigt, weil nur in wenigen Fällen zu erwarten ist, dass die Entscheidung eines mehrköpfigen Gremiums sachgerechter ist als die eines dreiköpfigen Gremiums und weil die Bildung eines größeren Gremiums mit erheblichen Mehrkosten verbunden ist.

4.3 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

"Durch Dienstvereinbarung können weitere Einzelheiten zum Verfahren vor der Einigungsstelle geregelt werden."

Begründung: Dies ist gerechtfertigt, weil so flexibler auf die organisatorischen Gegebenheiten der Beteiligten eingegangen werden kann als durch eine gesetzliche Regelung.

5. § 6 (zu § 54 Absatz 1 MVG-EKD) Bildung von Gesamtausschüssen

Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

"(1) <sup>1</sup>Mit Zustimmung des jeweiligen Diakonischen Werkes kann ein Gesamtausschuss für das jeweilige Diakonische Werk gebildet werden. <sup>2</sup>Abweichend von § 54 Absatz 1 MVG-EKD kann mit deren Zustimmung ein gemeinsamer Gesamtausschuss für das Diakonische Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. und das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg e.V. gebildet werden. <sup>3</sup>Der gemeinsame Gesamtausschuss wird unter dem Namen 'Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (agmav)' tätig."

Begründung: Diese Neufassung berücksichtigt Anregungen aus dem Stellungnahmeverfahren und ist gerechtfertigt, weil sie der Struktur des § 54 Absatz 1 MVG–EKD und der bisher bewährten Praxis besser entspricht als die ursprüngliche Fassung.

## 6. § 8 Übergangsregelungen

### 6.1 Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

Begründung: Durch diese Streichung wird ermöglicht, dass die Regelung über den Gesamtausschuss vom 18. Januar 2017 (Kirchl. Amtsbl. S. 10) bis zum Ende der Amtszeit des Gesamtausschusses am 31. Dezember 2021 Anwendung finden und, soweit sie auf das MVG der Konföderation Bezug nimmt, der neuen Rechtslage angepasst werden kann. Das ist notwendig und sachgerecht.

### 6.2 Nach Absatz 4 werden die folgenden Absätze 5 und 6 eingefügt.

"(5) Die Amtszeit der beim Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes im Amt befindlichen Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der sie vertretenden Personen endet am 30 April 2021.

(6) Die Amtszeit der beim Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes im Amt befindlichen Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden endet am 30. April 2021."

Begründung: Diese Ergänzung enthält notwendige Übergangsregelungen, die in den Kirchengesetzentwurf versehentlich nicht aufgenommen wurden.

### 6.3 Der im Stellungnahmeverfahren gegebenen Anregung, entgegen der Übergangsregelung des § 8 Absatz 2 für die Zeit bis zum Ende der Amtszeit der bestehenden Mitarbeitervertretungen (30. April 2021) nur die §§ 8 bis 19 des MVG der Konföderation (MVG–K) in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung anzuwenden, nicht aber die die Freistellung betreffenden §§ 21, 22 MVG-K, sondern die günstigeren Freistellungsregelungen des § 20 MVG-EKD wird in diesem Gesetzentwurf und auch in den entsprechenden Gesetzentwürfen der anderen Gliedkirchen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen nicht entsprochen. Das halten auch die beauftragten Ausschüsse für gerechtfertigt, weil das MVG-EKD sowohl für die Zusammensetzung als auch für die Freistellung einheitlich neue Regelungen trifft, deren gleichzeitige Anwendung dem Sinn dieser Regelung entspricht. Die Ablehnung der gesonderten Übergangsregelung für die Freistellung führt zwar dazu, dass für die Mitarbeitervertretungen die günstigeren Regelungen des § 20 MVG–EKD später gelten, angesichts des relativ geringen Zeitraums (1. Januar 2020 bis 30. April 2021) erscheint das aber vertretbar.

Zu Artikel 3:

1. In § 1 Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

"<sup>2</sup>Soweit dieses Kirchengesetz nicht etwas anderes regelt, sind die Bestimmungen des XI. Abschnitts des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-EKD) in der jeweils geltenden Fassung ergänzend anzuwenden."

Die Sätze 2 und 3 des ursprünglichen Entwurfs werden Absätze 3 und 4.

Begründung: Zusammen mit der bereits erläuterten Ergänzung von Artikel 1 (s. oben) wird durch diese Bestimmung zutreffender Weise klargestellt, dass das MVG-Gerichtsgesetz kein Anwendungsgesetz, sondern ein selbständiges Kirchengesetz der beteiligten Landeskirchen Braunschweig, Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe ist, in dessen Rahmen die Regelungen des MVG-EKD über die Gerichtsbarkeit in mitarbeitervertretungsrechtlichen Streitigkeiten nur ergänzend Anwendung finden.

2. § 3 Bildung und Zusammensetzung der Kammern

- 2.1 Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"<sup>1</sup>Die von den Leitungen der beteiligten Kirchen oder dem diakonischen Dienstgeberverband Niedersachsen vorgeschlagenen beisitzenden Mitglieder müssen beruflich oder ehrenamtlich im kirchlichen oder diakonischen Dienst tätig sein."

Begründung: Das in dieser Regelung angesprochene Vorschlagsrecht steht nicht den in der ursprünglichen Fassung des § 3 Absatz 6 Satz 1 genannten "Diakonischen Werken der beteiligten Kirchen" zu, sondern – wie sich auch aus § 3 Absatz 5 ergibt - dem Diakonischen Dienstgeberverband Niedersachsen.

- 2.2 § 5 wird gestrichen und dem § 3 als Absatz 10 in der folgenden Fassung zugeordnet:

"(10) <sup>1</sup>Die Kammern für die verfassten Kirchen führen ihre Verhandlungen in der Besetzung mit dem oder der Vorsitzenden, einem der beisitzenden Mitglieder nach § 3 Absatz 4 Satz 1 und einem der beisitzenden Mitglieder nach § 3 Absatz 4 Satz 2. <sup>2</sup>Die Kammern der Diakonie führen ihre Verhandlungen in der Besetzung mit einem oder einer Vorsitzenden, einem der beisitzenden Mitglieder nach § 3 Absatz 5 Satz 1 und einem der beisitzenden Mitglieder nach § 3 Absatz 5 Satz 2."

Begründung: Der dem § 3 gesetzssystematisch zutreffend zugeordnete Absatz 10 entspricht der gegenwärtigen Praxis der Besetzung der Kammern, nach der die Beisitzenden nicht nur einer bestimmten Kammer zugewiesen werden. Dadurch werden die Einsatzmöglichkeiten der Beisitzenden in sachgerechter Weis vergrößert.

## 3. § 4 Rechtsstellung der Mitglieder des Kirchengerichts

Absatz 2 wird gestrichen; Absatz 3 wird Absatz 2

Begründung: Die die Besorgnis der Befangenheit gegenüber einem Mitglied des Kirchengerichts betreffenden Bestimmungen des Kirchengesetzes über den Rechtshof sind unmittelbar anwendbar. Die Anordnung, diese Bestimmungen "entsprechend anzuwenden", ist deshalb überflüssig.

## 4. § 7 Übergangsregelungen

Der § 7 Sätze 1 und 2 wird als Absatz 1 durch den folgenden Absatz 2 ergänzt:

(2) Auf die Verfahren vor der Schiedsstelle, die beim Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen anhängig sind, finden die §§ 38 ff des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung und die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Verfahren vor der Schiedsstelle weiterhin Anwendung.

Begründung: Diese Übergangsregelung ist erforderlich, weil bei Inkrafttreten der Neuregelungen Schiedsstellenverfahren bereits eingeleitet und noch anhängig sein können.

Zu Artikel 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## 1. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

"(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2020 unter der Bedingung in Kraft, dass die Artikel 1 und 3 dieses Kirchengesetzes gleichlautend durch die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig, die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg und die Evangelisch-Lutherische Landeskirche in Schaumburg-Lippe beschlossen werden und diese Kirchengesetze ebenfalls ein Inkrafttreten zum 1. Januar 2020 vorsehen.

Begründung: Durch diese Regelung wird sachgerechterweise gewährleistet, dass die Neuregelungen in den Gliedkirchen der Konföderation gleichzeitig in Kraft treten und eine Fortgeltung alten Rechts in einer der Gliedkirchen nicht regelungsbedürftig ist.

## 2. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

"(3) Mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes treten sämtliche Rechtsverordnungen, die auf dem Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen gemäß Absatz 2 beruhen, außer Kraft.

Begründung: Einer Fortgeltung von Rechtsverordnungen, die auf dem Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertre-

tungen beruhen, bedarf es nicht, da die Neuregelungen ausreichend sind und die Wahlordnung zum MVG-EKD (vom 15. Januar 2011 in der Fassung vom 8. Dezember 2017) Anwendung finden kann.

Zur weiteren Begründung wird Bezug genommen auf die Begründung des Kirchengesetzesentwurfes im Aktenstück Nr. 104 Seiten 11 bis 20, soweit sie den vorstehend begründeten Änderungen nicht entgegenstehen.

#### **IV. Antrag**

Der Rechtsausschuss und der Ausschuss für kirchliche Mitarbeit stellen folgenden Antrag:

Die Landessynode wolle beschließen:

*Die Landessynode nimmt den gemeinsamen Bericht des Rechtsausschusses und des Ausschusses für kirchliche Mitarbeit betr. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Neuordnung des Mitarbeitervertretungsrechts und der Gerichtsbarkeit in mitarbeitervertretungsrechtlichen Streitigkeiten (Aktenstück Nr. 104 A) zustimmend zur Kenntnis und tritt in die Lesung des Kirchengesetzesentwurfes ein, wie er in der Anlage dieses Aktenstückes abgedruckt ist.*

Reisner  
Vorsitzender

Gierow  
Vorsitzender

Entwurf

**Kirchengesetz zur Neuordnung des  
Mitarbeitervertretungsrechts und der Gerichtsbarkeit  
in mitarbeitervertretungsrechtlichen Streitigkeiten**

Vom

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Dem Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG-EKD) in der Neufassung vom 1. Januar 2019 (Amtsbl. EKD S. 2) wird vorbehaltlich der Regelung des Artikels 3 § 1 Absatz 1 Satz 2 zugestimmt.

**Artikel 2**

**Kirchengesetz zur Anwendung des Kirchengesetzes über  
Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland  
(MVG-EKD-Anwendungsgesetz – MVG-EKD-AnwG)**

**§ 1**

(zu § 1 MVG-EKD)

**Grundsatz**

- (1) Einrichtungen der Diakonie sind auch Zusammenschlüsse von Diakonischen Werken mehrerer Gliedkirchen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen.
- (2) Für Einrichtungen der Diakonie, die ihren Hauptsitz in einer Gliedkirche im Bereich der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen haben und dort rechtlich selbständige oder unselbständige Einrichtungsteile unterhalten, findet das MVG-EKD nach Maßgabe dieses Anwendungsgesetzes Anwendung.
- (3) Das MVG-EKD nach Maßgabe dieses Anwendungsgesetzes gilt ferner für Einrichtungen der Diakonie, die ihren Hauptsitz im Bereich der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen haben und rechtlich selbständige oder unselbständige Einrichtungsteile im Bereich einer Gliedkirche außerhalb der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen unterhalten.
- (4) <sup>1</sup>Das MVG-EKD nach Maßgabe dieses Anwendungsgesetzes gilt ferner für Einrichtungen der Diakonie, deren Hauptsitz sich im Bereich einer Gliedkirche außerhalb der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen befindet und die Einrichtungsteile im

Bereich einer Gliedkirche der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen unterhalten. <sup>2</sup>Auf Antrag kann das Diakonische Werk in Niedersachsen e. V. für diese Einrichtungsteile die Anwendung dieses Gesetzes ausschließen.

## **§ 2**

(zu § 2 Absatz 1 MVG-EKD)

### Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Als Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne des MVG-EKD und im Sinne dieses Kirchengesetzes gelten nicht

1. Personen, die sich in einem Dienstverhältnis nach den Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes oder des Pfarrverwaltergesetzes befinden,
2. Vikare und Vikarinnen,
3. Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen in der Vorbereitungszeit.

## **§ 3**

(zu § 5 Absatz 2 MVG-EKD)

### Mitarbeitervertretungen

(1) <sup>1</sup>Für mehrere Dienststellen kann eine gemeinsame Mitarbeitervertretung gebildet werden, wenn die Mitarbeiterschaften der beteiligten Dienststellen in getrennten Mitarbeiterversammlungen und die oberste Dienstbehörde zustimmen. <sup>2</sup>Haben mehrere beteiligte Dienststellen eine im Wesentlichen einheitliche Leitung im Sinne von § 4 Absatz 1 MVG-EKD, so wird die Zustimmung der obersten Dienstbehörde durch die Zustimmung der einheitlichen Leitung ersetzt.

(2) <sup>1</sup>Die Bildung und Zusammensetzung einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung kann durch Dienstvereinbarung geregelt werden,

1. wenn mehrere beteiligte Dienststellen aus der Diakonie eine im Wesentlichen einheitliche Dienststellenleitung haben,
  2. wenn Dienststellenleitungen aus mehreren Dienststellen durch Verfassung, Gesetz, Satzung, Ordnung oder Vertrag jeweils derselben Dienststellenleitung einer weiteren Dienststelle weisungsgebunden unterstellt sind oder
  3. wenn es sich um verbundene Unternehmen entsprechend § 15 Aktiengesetz handelt.
- <sup>2</sup>Die Dienstvereinbarung wird nur wirksam, wenn die Mitarbeiterschaften der beteiligten Dienststellen vorher in getrennten Mitarbeiterversammlungen zustimmen.

(3) Die oberste Dienstbehörde bestimmt die geschäftsführende Dienststelle der gemeinsamen Mitarbeitervertretung.

## **§ 4**

(zu § 5 Absatz 3 MVG-EKD)

### Mitarbeitervertretungen

(1) <sup>1</sup>Für die zum Bereich eines Kirchenkreises gehörenden kirchlichen Körperschaften werden gemeinsame Mitarbeitervertretungen zusammen mit dem Kirchenkreis gebildet. <sup>2</sup>Für mehrere Kirchenkreise kann eine gemeinsame Mitarbeitervertretung gebildet werden. <sup>3</sup>Im Fall des Satzes 2 findet § 3 entsprechende Anwendung.

(2) <sup>1</sup>Für Dienststellen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen können gemeinsame Mitarbeitervertretungen auch mit Mitarbeitervertretungen im Bereich der beteiligten Kirchen gebildet werden. <sup>2</sup>Neben der Zustimmung der zuständigen obersten Dienstbehörde ist auch die Zustimmung des Rates der Konföderation erforderlich.

## § 5

(zu § 36a Absatz 1 MVG-EKD)

### Einigungsstelle

(1) <sup>1</sup>Für die zum Bereich eines Kirchenkreises gehörenden kirchlichen Körperschaften und den Kirchenkreis werden anlassbezogen gemeinsame Einigungsstellen gebildet. <sup>2</sup>Die Gemeinsame Mitarbeitervertretung gemäß § 3 Absatz 1 kann durch Dienstvereinbarung mit den beteiligten Dienststellenleitungen eine gemeinsame Einigungsstelle bilden. <sup>3</sup>Die Gemeinsame Mitarbeitervertretung und die Dienststellenleitung der geschäftsführenden Dienststelle verständigen sich auf eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden der Einigungsstelle. <sup>4</sup>Kommt eine Einigung über die Person der oder des Vorsitzenden nicht zustande, so bestellt sie das Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten in analoger Anwendung von § 100 Absatz 1 Arbeitsgerichtsgesetz. <sup>5</sup>Gegen die Entscheidung der oder des Vorsitzenden ist die Beschwerde zum Kirchengerichtshof der EKD (Senat für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten) zulässig.

(2) Für Diakonische Einrichtungen, die einen Dienststellenverbund darstellen, kann eine gemeinsame Einigungsstelle gebildet werden.

(3) <sup>1</sup>Mindestens ein beisitzendes Mitglied muss jeweils der betreffenden Dienststelle angehören. <sup>2</sup>Die Beteiligten können sich durch einen Beistand gemäß § 61 Abs. 4 MVG-EKD nur dann vertreten lassen, wenn dieser benanntes beisitzendes Mitglied ist.

(4) <sup>1</sup>Das Verfahren vor der Einigungsstelle wird durch schriftlich begründeten Antrag einer der beteiligten Stellen eingeleitet. <sup>2</sup>Durch Dienstvereinbarung können weitere Einzelheiten zum Verfahren vor der Einigungsstelle geregelt werden.

(5) Der Beschluss der Einigungsstelle ist schriftlich zu begründen und von dem oder der Vorsitzenden zu unterzeichnen; je eine Ausfertigung ist der Dienststellenleitung und der Mitarbeitervertretung zuzuleiten.

(6) Die durch die Anrufung und die Tätigkeit der Einigungsstelle entstehenden Sachkosten, die Entschädigung für den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie die Kosten für die beisitzenden Mitglieder, die der Dienststelle angehören, trägt die Dienststelle.

(7) Das Landeskirchenamt kann im Einvernehmen mit den am Diakonischen Werk Evangelischer Kirchen in Niedersachsen e. V. beteiligten Kirchen die Entschädigungen für die Mitglieder der Einigungsstellen durch Rechtsverordnung regeln.

## § 6

(zu § 54 Absatz 1 MVG-EKD)

### Bildung von Gesamtausschüssen

(1) <sup>1</sup>Mit Zustimmung des jeweiligen Diakonischen Werkes kann ein Gesamtausschuss für das jeweilige Diakonische Werk gebildet werden. <sup>2</sup>Abweichend von § 54 Absatz 1 MVG-EKD

kann mit deren Zustimmung ein gemeinsamer Gesamtausschuss für das Diakonische Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e. V. und das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg e.V. gebildet werden. <sup>3</sup>Der gemeinsame Gesamtausschuss wird unter dem Namen „Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (agmav)“ tätig.

(2) Die Regelungen nach den §§ 54 und 55 MVG-EKD für den gemeinsamen Gesamtausschuss werden durch Rechtsverordnung getroffen.

(3) <sup>1</sup>Der Gesamtausschuss wird beim Landeskirchenamt gebildet. <sup>2</sup>Die Regelungen nach den §§ 54 und 55 MVG-EKD werden im Einvernehmen mit dem Gesamtausschuss getroffen. <sup>3</sup>Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet auf Antrag einer Seite das Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten.

## § 7

### **Bildung von Sprengelarbeitsgemeinschaften**

<sup>1</sup>Es können Sprengelarbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen gebildet werden, die sich bis zu zweimal im Jahr zur Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches treffen. <sup>2</sup>Für die Übernahme der Kosten ist § 30 MVG-EKD entsprechend anzuwenden.

## § 8

### **Übergangsregelungen**

(1) Die Amtszeit der beim Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bestehenden Mitarbeitervertretungen endet am 30. April 2021.

(2) Bis zum Ende der Amtszeit der beim Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bestehenden Mitarbeitervertretungen finden die §§ 8 und 21 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.

(3) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bestehenden Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen endet gemäß Nummer 6 der Regelung über den Gesamtausschuss vom 18. Januar 2017 (Kirchl. Amtsbl. S. 10) am 31. Dezember 2021.

(4) Auf die Beteiligungsverfahren, die beim Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen eingeleitet waren, finden die §§ 38 ff. des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.

(5) Die Amtszeit der beim Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes im Amt befindlichen Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der sie vertretenden Personen endet am 30. April 2021.

(6) Die Amtszeit der beim Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes im Amt befindlichen Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden endet am 30. April 2021.

### **Artikel 3**

## **Kirchengesetz über das Kirchengenicht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten (MVG-Gerichtsgesetz)**

### **§ 1**

#### **Errichtung des Kirchengenichts**

(1) <sup>1</sup>Für den kirchengenichtlichen Rechtsschutz nach dem XI. Abschnitt des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-EKD) wird ein Kirchengenicht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten (Kirchengenicht) errichtet. <sup>2</sup>Soweit dieses Kirchengesetz nicht etwas anderes regelt, sind die Bestimmungen des XI. Abschnitts des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-EKD) in der jeweils geltenden Fassung ergänzend anzuwenden. <sup>3</sup>Das Kirchengenicht ist eine gemeinsame Einrichtung der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen für die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig, die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, die Evangelisch-lutherische Kirche in Oldenburg und die Evangelisch-lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe sowie für deren Diakonische Werke. <sup>4</sup>Es hat seinen Sitz am Sitz der Geschäftsstelle der Konföderation.

(2) <sup>1</sup>Das Kirchengenicht gliedert sich in Kammern für die verfasste Kirche und Kammern für die Diakonie. <sup>2</sup>Die Kammern werden durch den Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen jeweils in der erforderlichen Anzahl gebildet.

(3) <sup>1</sup>Die Wahrnehmung der Aufgaben der Geschäftsstelle des Kirchengenichts regelt der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen. <sup>2</sup>Den auf die Kammern für die Diakonie entfallenden Aufwand tragen die beteiligten Diakonischen Werke nach Maßgabe einer zwischen ihnen zu treffenden Vereinbarung.

### **§ 2**

#### **Zuständigkeitsbereich des Kirchengenichts**

(1) Das Kirchengenicht entscheidet auf Antrag über alle Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung des MVG-EKD und der Anwendungsgesetze der nach § 1 Absatz 1 Satz 2 beteiligten Kirchen und Diakonischen Werke ergeben.

(2) Die Kammern für die verfasste Kirche sind zuständig für Angelegenheiten der kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen der beteiligten Kirchen sowie für die Angelegenheiten der Gesamtmitarbeitervertretungen bei einer kirchlichen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung und für die Angelegenheiten der Gesamtausschüsse bei den beteiligten Kirchen.

(3) Die Kammern für die Diakonie sind zuständig für Angelegenheiten der Einrichtungen der Diakonie und der Diakonischen Werke der beteiligten Kirchen sowie für Angelegenheiten der Gesamtmitarbeitervertretungen bei den Diakonischen Werken der beteiligten Kirchen, der Gesamtausschüsse bei den Diakonischen Werken oder des gemeinsamen Gesamtausschusses nach § 54 MVG-EKD.

(4) <sup>1</sup>Für Angelegenheiten von Mitarbeitervertretungen, die für Dienststellen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen oder der beteiligten Kirchen sowie für

Dienststellen gebildet worden sind, die sich einem Diakonischen Werk der beteiligten Kirchen angeschlossen haben, richtet sich die Zuständigkeit nach der Größe der beteiligten Dienststellen. <sup>2</sup>Größte Dienststelle ist die kirchliche Körperschaft, Anstalt, Stiftung oder Einrichtung der Diakonie, die am Tag des Eingangs des Antrages beim Kirchengericht die meisten Mitarbeitenden im Sinne von § 2 MVG-EKD in Verbindung mit § 2 MVG-EKD-Anwendungsgesetz hat. <sup>3</sup>Die Kammern für die verfasste Kirche sind zuständig, soweit es sich bei der größten der beteiligten Dienststellen um eine Dienststelle der verfassten Kirche handelt. <sup>4</sup>Die bei den Diakonischen Werken bestehenden Kammern sind zuständig, soweit es sich bei der größten der beteiligten Dienststellen um eine Dienststelle der Diakonie handelt.

### § 3

#### **Bildung und Zusammensetzung der Kammern**

(1) Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen beruft zu Mitgliedern des Kirchengerichts die erforderliche Anzahl von Vorsitzenden und beisitzenden Mitgliedern der Kammern.

(2) Vorsitzende und beisitzende Mitglieder müssen zu kirchlichen Ämtern in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland wählbar sein.

(3) <sup>1</sup>Die Vorsitzenden der Kammern für die verfasste Kirche werden auf gemeinsamen Vorschlag der Leitungen der beteiligten Kirchen und ihrer Gesamtausschüsse berufen. <sup>2</sup>Die Vorsitzenden der Kammern für die Diakonie werden auf gemeinsamen Vorschlag des Diakonischen Dienstgeberverbandes Niedersachsen und der bei den Diakonischen Werken bestehenden Gesamtausschüsse oder des gemeinsamen Gesamtausschusses nach § 54 MVG-EKD berufen. <sup>3</sup>Die Vorsitzenden der Kammern müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen. <sup>4</sup>Sie dürfen keinem kirchenleitenden Organ einer der beteiligten Kirchen und keiner Dienststellenleitung gemäß § 4 MVG-EKD angehören und dürfen weder in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis noch in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis zu einer kirchlichen Körperschaft oder einer Einrichtung der Diakonie innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland stehen.

(4) <sup>1</sup>Die eine Hälfte der beisitzenden Mitglieder in den Kammern für die verfasste Kirche wird auf gemeinsamen Vorschlag der Leitungen der beteiligten Kirchen berufen. <sup>2</sup>Die andere Hälfte der beisitzenden Mitglieder wird auf gemeinsamen Vorschlag der bei den beteiligten Kirchen bestehenden Gesamtausschüsse berufen.

(5) <sup>1</sup>Die eine Hälfte der beisitzenden Mitglieder in den Kammern für die Diakonie wird auf Vorschlag des Diakonischen Dienstgeberverbandes Niedersachsen berufen. <sup>2</sup>Die andere Hälfte der beisitzenden Mitglieder wird auf gemeinsamen Vorschlag der bei den Diakonischen Werken bestehenden Gesamtausschüsse oder des gemeinsamen Gesamtausschusses gemäß § 54 MVG-EKD berufen.

(6) <sup>1</sup>Die von den Leitungen der beteiligten Kirchen oder vom Diakonischen Dienstgeberverband Niedersachsen vorgeschlagenen beisitzenden Mitglieder müssen beruflich oder ehrenamtlich im kirchlichen oder diakonischen Dienst tätig sein. <sup>2</sup>Die von den Gesamtausschüssen der Mitarbeitervertretungen vorgeschlagenen beisitzenden Mitglieder müssen zum Mitglied einer Mitarbeitervertretung wählbar sein.

(7) <sup>1</sup>Vom Amt als beisitzendes Mitglied ist ausgeschlossen,

1. wer infolge eines Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden ist;
2. wer wegen einer Tat angeklagt ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
3. wer in einem Beamten- oder privatrechtlichen Dienstverhältnis am Kirchengenricht tätig ist.

<sup>2</sup>Fällt eine der in den Absätzen 2 und 6 und in § 10 MVG-EKD genannten Voraussetzungen für die Berufung als besitzendes Mitglied nachträglich fort oder wird das Fehlen einer dieser Voraussetzungen oder das Vorliegen einer der Ausschlussgründe nach Satz 1 nachträglich bekannt, so ist das beisitzende Mitglied auf Antrag des Rates der Konföderation oder auf eigenen Antrag von seinem Amt zu entbinden. <sup>3</sup>Über den Antrag entscheidet die nach der Geschäftsverteilung dafür zuständige Kammer des Kirchengenrichts. <sup>4</sup>Vor der Entscheidung ist das beisitzende Mitglied zu hören. <sup>5</sup>Die Entscheidung ist unanfechtbar. <sup>5</sup>Die nach Satz 2 zuständige Kammer kann anordnen, dass das beisitzende Mitglied bis zu einer Entscheidung über die Entbindung vom Amt nicht heranzuziehen ist.

(8) <sup>1</sup>Die Vorsitzenden der Kammern wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von jeweils zwei Jahren den Direktor oder die Direktorin des Kirchengenrichts sowie eine Stellvertretung; diese regeln gemeinsam die Geschäftsverteilung und die Vertretung für alle Mitglieder. <sup>2</sup>Die Vorsitzenden können sich eine Geschäftsordnung geben.

(9) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Vorsitzenden und der beisitzenden Mitglieder beträgt sechs Jahre. <sup>2</sup>Ein Mitglied scheidet aus, wenn es sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen niederlegt. <sup>3</sup>Scheidet ein Vorsitzender oder eine Vorsitzende aus, ist nachzuberufen. <sup>4</sup>Ist die Arbeitsfähigkeit der Kammern dadurch gefährdet, dass zu wenige beisitzende Mitglieder zur Verfügung stehen, so sind auf Antrag der Direktorin oder des Direktors des Kirchengenrichts beisitzende Mitglieder nachzuberufen. <sup>5</sup>Für die Nachberufung gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

(10)<sup>1</sup>Die Kammern für die verfassten Kirche führen ihre Verhandlungen in der Besetzung mit dem oder der Vorsitzenden, einem der beisitzenden Mitglieder nach § 3 Absatz 4 Satz 1 und einem der beisitzenden Mitglieder nach § 3 Absatz 4 Satz 2. <sup>2</sup>Die Kammern der Diakonie führen ihre Verhandlungen in der Besetzung mit einem oder einer Vorsitzenden, einem der beisitzenden Mitglieder nach § 3 Absatz 5 Satz 1 und einem der beisitzenden Mitglieder nach § 3 Absatz 5 Satz 2.

#### **§ 4**

##### **Rechtsstellung der Mitglieder des Kirchengenrichts**

(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Kirchengenrichts sind in ihrer Entscheidung unabhängig und nur an das geltende Recht gebunden. <sup>2</sup>Für sie gelten die §§ 19, 21, § 22 Absätze 1 und 2 und § 26 Absatz 3 MVG-EKD entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Kirchengenrichts erhalten Reisekostenersatz nach den für die Mitglieder der Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers geltenden Bestimmungen. <sup>2</sup>Die Vorsitzenden erhalten eine Aufwandsentschädigung, die der Rat der Konföderation im Benehmen mit den beteiligten Diakonischen Werken allgemein regelt.

## **§ 5**

### **Kosten der Verfahren vor dem Kirchengericht**

- (1) Auf Antrag setzt der oder die Vorsitzende der Kammer den Streitwert nach billigem Ermessen fest.
- (2) Die Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes gelten entsprechend, soweit dem nicht kirchliche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

## **§ 6**

### **Durchsetzung von Entscheidungen**

<sup>1</sup> Entscheidungen des Kirchengerichts können von den beteiligten Kirchen mit Mitteln der kirchlichen Aufsicht durchgesetzt werden. <sup>2</sup>Im Bereich der Diakonie können das Diakonische Werk in Niedersachsen e.V. und das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg e.V. mit satzungsmäßigen Mitteln oder mit Bußgeldern der Entscheidung des Kirchengerichts Geltung verschaffen.

## **§ 7**

### **Übergangsregelungen**

- (1) <sup>1</sup>Die nach den §§ 59 bis 61 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen gebildete Schiedsstelle wird mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in das Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten umgewandelt. <sup>2</sup>Sie bleibt bis zum Ablauf der Amtszeit in ihrer bisherigen Besetzung als Kirchengericht bestehen.
- (2) Auf die Verfahren vor der Schiedsstelle, die beim Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen anhängig sind, finden die §§ 38 ff. des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung und die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Verfahren vor der Schiedsstelle weiterhin Anwendung.

## **Artikel 4**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2020 unter der Bedingung in Kraft, dass die Artikel 1 und 3 dieses Kirchengesetzes gleichlautend durch die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig, die Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg und die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe beschlossen werden und diese Kirchengesetze ebenfalls ein Inkrafttreten zum 1. Januar 2020 vorsehen.
- (2) Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen in der Fassung vom 21. April 2005, das zuletzt durch die Verordnung mit Gesetzeskraft vom 25. Februar 2019 (Kirchl Amtsbl. Hannover S. 4) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes außer Kraft.

(3) Mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes treten sämtliche Rechtsverordnungen, die auf dem Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen gemäß Absatz 2 beruhen, außer Kraft.

Hannover, den

Der Kirchensenat der  
Evangelisch-lutherischen  
Landeskirche Hannovers  
Meister